



HVBG

HVBG-Info 06/1985 vom 21.03.1985, S. 0046 - 0049, DOK 372.1/017-BSG

**UV-Schutz für einen Friseurmeister auf dem Rückweg von der erst am späten Nachmittag angetretenen Mittagspause in sein Geschäft (§ 550 Abs. 1 RVO) - zweigeteilte Arbeitszeit - BSG-Urteil vom 14.11.1984 - 9b RU 8/83**

UV-Schutz für einen kraft Satzung pflichtversicherten (§ 543 Abs. 1 RVO) Friseurmeister auf dem Rückweg von der erst am späten Nachmittag angetretenen Mittagspause in sein Geschäft gemäß § 550 Abs. 1 RVO - zweigeteilte Arbeitszeit; hier: BSG-Urteil vom 14.11.1984 - 9b RU 8/83 -

Das BSG hat mit Urteil vom 14.11.1984 - 9b RU 8/83 - entschieden, daß ein Friseurmeister auf dem Rückweg von einer ausgedehnten Mittagspause (dabei Verkehrsunfall) gemäß § 550 Abs. 1 RVO unter UV-Schutz stand.

Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil wird besonders hingewiesen:

"Der Zusammenhang des Weges mit der versicherten Tätigkeit kann auch nicht deshalb verneint werden, weil der Kläger seine Tätigkeit an diesem Tage zum zweiten Mal aufnehmen wollte. Denn der Versicherungsschutz nach § 550 Abs. 1 RVO ist nicht auf täglich nur einen einzigen Weg nach dem Ort der Tätigkeit beschränkt (BSG 2200 § 550 Nrn. 25 und 62). Es bestehen deshalb keine Bedenken, bei einer zweigestellten Arbeitszeit, wie sie beispielsweise bei Beschäftigten der Verkehrsbetriebe bei geteiltem Dienst oder etwa bei Berufsmusikern, die morgens Dienste während einer Orchesterprobe verrichten und erst zum Abend für eine Konzertaufführung ihren Dienst wieder aufnehmen müssen, je zwei Wege am Tage zur Arbeit hin und von der Arbeit weg als versichert anzusehen. Dasselbe hat auch grundsätzlich zu gelten für Beschäftigte bei Ärzten und Anwälten, in Geschäften und Banken, die ihre Arbeit für zwei bis drei Stunden unterbrechen. Es ist diesen Versicherten nicht zuzumuten, während einer so langen Zeit sich am Arbeitsplatz aufzuhalten. Vielmehr ist es verständlich und üblich, eine so lange Unterbrechung für eine Heimfahrt zu nützen. Etwas anderes hat der Kläger am Unfalltage auch nicht getan. Er hat sogar die im allgemeinen zur Mittagszeit genommene Arbeitspause wegen der betrieblichen Erfordernisse verschoben. Dadurch wurde die Zeit seines Weges von und nach der Arbeitsstätte noch mehr als allgemein üblich durch die Tätigkeit in seinem Geschäft bestimmt."